

Achtung: Einreichfrist 31. März 2025

Merkblatt über die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung im Jahre 2025

Gestützt auf das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung gewährt.

1. Welche Personen sind anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die Prämienverbilligung haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wenn sie die Voraussetzungen nach der kantonalen Gesetzgebung erfüllen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen sind.

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Massgebend sind die familiären Verhältnisse am 1. Januar 2025.

2. Welches sind die anrechenbaren Prämien?

Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend. Der Regierungsrat hat diese für das Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

Richtprämie für Erwachsene	CHF	5'749.20
Prämie für minderjährige Kinder 80 %	CHF	1'070.40
Prämie für junge Erwachsene in Ausbildung 50 %	CHF	2'055.60
Richtprämie für junge Erwachsene	CHF	4'108.80

3. Obergrenzen der Bezugsberechtigung

Für einen Anspruch auf allfällige Prämienverbilligung bestehen Obergrenzen bezüglich Einkommen und Vermögen. Wird eine (oder beide) dieser Obergrenzen überschritten, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Massgebendes Einkommen *

Alleinstehende ohne Kinder	CHF	35'000
Alleinerziehende mit 1 Kind	CHF	46'200
Alleinerziehende mit 2 Kindern	CHF	47'000
Alleinerziehende mit 3 Kindern	CHF	50'400
Alleinerziehende mit 4 Kindern	CHF	56'700
Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern	CHF	63'000
Verheiratete ohne Kinder	CHF	55'000
Verheiratete mit 1 Kind	CHF	68'200
Verheiratete mit 2 Kindern	CHF	75'900
Verheiratete mit 3 Kindern	CHF	76'000
Verheiratete mit 4 Kindern	CHF	77'000
Verheiratete mit 5 und mehr Kindern	CHF	81'000

Steuerbares Vermögen

Alleinstehende und Alleinerziehende	CHF	120'000
Verheiratete	CHF	200'000

* Ermittlung des massgebenden Einkommens

Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, korrigiert um folgende Faktoren:

- Aufrechnung 15 Prozent des steuerbaren Vermögens
- Aufrechnung Liegenschaftsaufwand
- Aufrechnung Säule 3a von Personen, die zusätzlich über ihre Erwerbstätigkeit einer beruflichen Vorsorge unterstellt sind
- Aufrechnung Säule 3a von Personen, die keiner beruflichen Vorsorge unterstellt sind, soweit der Betrag CHF 10'000 übersteigt
- Aufrechnung Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- Aufrechnung der Vorjahresverluste
- Aufrechnung Einkünfte, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden
- Aufrechnung Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 35 lit. j des Steuergesetzes)
- Aufrechnung freiwillige Leistungen an juristische Personen in der Schweiz (Art. 36 lit. b des Steuergesetzes)

4. Berechnung

Die Prämien werden verbilligt, soweit sie den vom Regierungsrat festgelegten Selbstbehalt von 42 % übersteigen. Der Selbstbehalt wird als prozentualer Anteil der Summe des massgebenden Einkommens (siehe Punkt 3) abzüglich des allgemeinen Lebensbedarfs berechnet:

Der allgemeine Lebensbedarf wird wie folgt berücksichtigt:

Alleinstehende ohne Kinder	CHF 20'670.--
Verheiratete und Alleinerziehende mit Kinder	CHF 31'005.--
Pro Kind	CHF 2'000.--

5. Auszahlung

Allfällige Prämienverbilligungen werden direkt den entsprechenden Krankenversicherern überwiesen.

Gemäss Verordnung darf die Prämienverbilligung die Höhe der Prämie für die obligatorische Krankenversicherung mit der ordentlichen Franchise nicht übersteigen.

6. Sonderfälle

Die Prämienverbilligung von Bezügerinnen und Bezüger einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV (inkl. Familienangehörige) wird ebenfalls direkt den Krankenversicherer überwiesen.

Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe seiner Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie.

Selbständig besteuerte Lernende und Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

7. Antragstellung / Frist

Personen, welche Anspruch auf die Prämienverbilligung erheben, reichen das Antragsformular bis zum 31. März 2025 bei den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden ein.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, und ein allfälliger Anspruch auf Prämienverbilligung erlischt.

8. Weitere Informationen

Die Wohngemeinde, AHV-Zweigstelle, erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte. Besuchen Sie auch unsere Website: www.sovar.ch

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Einführungsgesetz über die Krankenversicherung (EG zum KVG) sowie die Verordnung zum EG zum KVG.